



Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2017

– Merkblatt –

Im Rahmen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Dies erfolgt auf Grundlage des im Projektaufruf 2017 formulierten Verfahrens.

Die Bewilligung und Verausgabung von Fördermitteln an ausgewählte Projektkommunen werden auf Grundlage der §§ 23 und 44 BHO gewährt. Insbesondere sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu beachten. Das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht ist zu beachten.

Verfahrensablauf

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: 1. Phase – Einreichung der Projektskizze¹ und Auswahl der Förderprojekte; 2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO. Die beiden Phasen werden im folgenden Absatz näher erläutert.

Einreichung von Projektskizzen – 1.Phase

In der 1. Phase sind Projektskizzen mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates (Beschluss zur Teilnahme am Projektaufruf 2017) bis zum **30. November 2016** online über das Förderportal des Bundes (*easy-Online*) einzureichen. Als Antragsteller sind ausschließlich Kommunen zugelassen. Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist dem BBSR sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert, ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum **2. Dezember 2016** (Datum Poststempel)

¹ Der Begriff Projektskizze steht nicht für den Detaillierungsgrad des Projektantrages sondern er bezieht sich auf die Begrifflichkeit des easy-online Antrages.

zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 13. Januar 2017 gesammelt an das BBSR. Sollten Projektskizzen nicht zur Stellungnahme beim Land eingereicht werden, sind diese vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen **eine Kommune** die **Federführung** übernimmt. Das ist insbesondere bei Projekten interkommunaler Kooperation von Bedeutung.

Bei der Erstellung der Projektskizze ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Wählen Sie auf <https://foerderportal.bund.de/easyonline> unter der Abkürzung zum Ministerium bzw. Behörde „**BMUB-BBR**“ (BMUB - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) aus.
- 2) Akzeptieren Sie auf der nächsten Seite die Nutzungsbedingungen, indem Sie einen Haken bei „Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen“ setzen und anschließend den Button „Absenden“ anklicken.
- 3) Danach erreichen Sie die Seite „Neues Formular“. Dort wählen Sie bitte im zweiten Punkt „Fördermaßnahme“ das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus - Projektaufwurf 2017“ (falls nicht schon voreingestellt) aus.
Füllen Sie in Ihrem Formular alle Navigationsbereiche aus.
- 4) **Wichtig:** Speichern Sie Zwischenstände durch „Speichern unter“ als XML-Datei lokal auf Ihrem Rechner ab. Mit der XML-Datei können Sie später wieder an dieser Stelle weiter arbeiten, indem Sie diese Datei importieren.
- 5) **ACHTUNG: Nach 60 Minuten ohne Benutzeraktion werden die Formulardaten, falls nicht vorab gespeichert, aus Sicherheitsgründen vom Server gelöscht!**
- 6) Folgen Sie den Hinweisen im Antragsformular bzw. im „Meldebereich“ im unteren Bereich der Formularseite. Nachdem Sie alle Felder ausgefüllt haben, können Sie eine „Vollständigkeitsprüfung“ (linke Menüleiste) durchführen und ggf. fehlende Angaben nachtragen.
- 7) Bitte beachten Sie, dass Sie weitere einzureichende Unterlagen (Bilder, Pläne, Nachweis des Ratsbeschlusses, ggf. Nachweis der Haushaltsnotlage) Ihrem Antrag **nur** als PDF-Dateiformat und erst **nachdem** Sie „Endfassung einreichen“ (linke Menüleiste) ausgewählt haben, beifügen können. Bitte sehen Sie vom Einreichen mehrseitiger PDF-Dateien ab, sofern es sich nicht um den Ratsbeschluss oder den Nachweis der Haushaltsnotlage handelt.

Beantragung einer Projektzuwendung für ausgewählte Projekte - 2. Phase

Die Kommunen, die durch die Expertenjury für eine Förderung ausgewählt wurden, werden zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Das weitere Antragsverfahren orientiert sich in seinem Ablauf an den in der Richtlinie für Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau²) benannten Verfahrensschritten. Hiernach ist ein Koordinierungsgespräch zwischen Kommune, BBSR, Bundesbauverwaltung (in den Ländern) und ggf. weiteren Projektbeteiligten vorgesehen. Das Koordinierungsgespräch ist Bestandteil des Antragsverfahrens und dient der Qualifizierung der Antragsunterlagen. Es ist durch die Kom-

² Die RZBau kann unter folgendem Link bezogen werden: www.bmub.bund.de/P3288/
Merkblatt Bundesprogramm Nationale Projekt des Städtebaus | Stand: 19.07.2016

mune vor- und nachzubereiten (Einladung, Ortsbegehung, Erstellung und Abstimmung eines Protokolls). Das Protokoll des Koordinierungsgesprächs wird als Anlage Bestandteil des Zuwendungsantrages. Es ist innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung des Koordinierungsgesprächs vorzulegen.

Im Anschluss an das Koordinierungsgespräch ist der Zuwendungsantrag zunächst im Entwurf digital beim BBSR einzureichen und abzustimmen (Formblatt „Anhang 1“ der RZBau ist nicht zu verwenden, ein entsprechendes Formular wird separat durch das BBSR bereitgestellt). Nach Rücksprache mit dem BBSR kann der Antrag durch die Kommune finalisiert und schriftlich eingereicht werden. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise über die Gesamtfinanzierung, d.h. des kommunalen Finanzierungsanteils und ggf. der Finanzierungsanteile weiterer Mittelgeber.

Bei der Förderung von baulichen Maßnahmen ist parallel eine baufachliche Beratung und Prüfung der geplanten Baumaßnahme nach RZBau vorgesehen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, Hinweise aus dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Bauunterlagen nach RZBau zur Prüfung bei der Bundesbauverwaltung einzureichen. Der Umfang der hierfür notwendigen Unterlagen (Kostenschätzung, Planungsunterlagen, Bauunterlagen, Gutachten etc.) wird auf Grundlage der Ergebnisse des Koordinierungsgesprächs projektspezifisch festgelegt. Die baufachliche Prüfung kann in jedem Fall erst nach Vorliegen entsprechender Planungsunterlagen und damit ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt durch das BBSR auf Grundlage der Unterlagen des Zuwendungsantrages sowie ggf. des baufachlichen Prüfungsergebnisses der Bauverwaltung.

Im Einzelfall kann ein Zuwendungsbescheid vorbehaltlich des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung erteilt werden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides unter Vorbehalt setzt jedoch voraus, dass ein qualifizierter Zuwendungsantrag (inkl. notwendiger Unterlagen und Nachweise) vorliegt und keine grundlegenden Bedenken gegen die Förderung des Projektes erkennbar sind. Dies ist im Rahmen des Koordinierungsgesprächs festzustellen.

Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Bei Stadtstaaten kann ein anders Organ für die Beschlussfassung zuständig sein.

In der 1. Phase billigt der Stadt- oder Gemeinderat durch einen entsprechenden Beschluss die Beteiligung der Kommune am Projektauftrag 2017 und damit die Einreichung einer Projektskizze. Nach Auswahl der Projekte ist im Rahmen der Antragsstellung in der 2. Phase die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils durch einen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss nachzuweisen.

Bei Projekten mehrerer Kommunen ist der geforderte Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss von der federführenden Kommune beizubringen.

Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. den Ländern (Objekt oder Liegenschaft in Landeseigentum) mitfinanziert werden. Sowohl Ausgaben wie auch

Finanzierung sind in der Rubrik „Gesamtfinanzierung“ in Ihrer *easy-Online* Projektskizze darzulegen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten der einzelnen Maßnahmen sind ausschließlich für die jeweiligen Förderjahre (2017 bis 2021) anzugeben.
- Grundsätzlich ist zwischen Projektkosten und förderfähigen Kosten zu differenzieren. Die Projektkosten errechnen sich aus der Summe aller Kosten, die zur Umsetzung der beantragten und klar abgrenzbaren Maßnahmen notwendig sind (inkl. Finanzierungen Dritter). Die förderfähigen Kosten sind die Kosten, die im Rahmen der beantragten Förderung durch kommunale Eigenmittel (oder bei Landeseigentum durch Landesmittel) und Bundesmittel finanziert werden sollen.
- Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der Projektkosten. Bei Objekten oder Liegenschaften in Landesbesitz ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch. In diesem Fall beträgt die Kofinanzierung der Projektkosten zwei Drittel und ist durch entsprechende Landesmittel zu sichern.
- Bei Vorliegen einer kommunalen Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil der Kommune auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Ein Eigenanteil in Höhe von 10% ist in jedem Fall durch die Kommune aufzubringen. Bei interkommunalen Projekten ist die Haushaltslage der federführenden Kommune ausschlaggebend.
- Liegt eine durch den Stabilitätsrat bestätigte Haushaltsnotlage des Landes vor, kann der Landesanteil auf Antrag reduziert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder die Sanierung von Liegenschaften im Eigentum des Bundes eingesetzt werden können. Sollte die Umsetzung des Projekts vom Erwerb einer Bundesliegenschaft abhängen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist mit Vorlage der Projektskizze nachzuweisen, dass der Grundstückskaufvertrag zeitnah abgeschlossen wird.

Zeitplanung des Verfahrens

20. Juli 2016	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2017 www.nationale-staedtebauprojekte.de
25. Juli 2016	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i> (https://foerderportal.bund.de/easyonline)
30. November 2016	Fristende zur Einreichung der Projektskizze in <i>easy-Online</i>
2. Dezember 2016	Fristende Einreichung der schriftlichen Projektskizzen in unveränderter, gedruckter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR sowie beim, für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort

13. Januar 2017	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Dezember 2016/ Januar 2017	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
14. Februar 2017	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
März 2017	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMUB.
März 2017	Aufforderung der ausgewählten Kommunen zur Erstellung eines Zuwendungsantrages durch das BBSR
März – April 2017	Durchführung von Koordinierungsgesprächen in der Regel bei den ausgewählten Kommunen vor Ort / Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. Baufachliche Beratung und Prüfung nach RZBau / Festlegung der notwendigen Unterlagen / ggf. Erstellung weiterer Gutachten oder Planungsunterlagen
bis Mai 2017	Eingang der Zuwendungsanträge inkl. Aller notwendigen Unterlagen beim BBSR. Für die Prüfung baulicher Maßnahmen nach RZBau sind mind. 4 Woche vorzusehen. Hierfür sind neben der Antragsstellung beim BBSR entsprechende Unterlagen zur Prüfung bei den Bundesbauverwaltungen einzureichen. Je nach Stand des Projektes kann die baufachliche Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall kann der Zuwendungsbescheid im Einzelfall vorbehaltlich der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung erteilt werden.
Juni 2017	Erteilung entsprechender Förderbescheide durch das BBSR